

**fondia – Stiftung zur Förderung der
Gemeindediakonie im Schweizerischen
Evangelischen Kirchenbund**

Stiftungsurkunde	S. 2
Stiftungsstatut	S. 3
Reglement	S. 7

2004

Ausgabe 06/05

REGLEMENT

über die Tätigkeit und die Organisation der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund"

Artikel I. Grundlagen

Grundlage für die Tätigkeit von fondia ist die Zweckbestimmung des Stiftungsstatuts sowie der Begriff der Diakonie in Ziffer 2 hiernach.

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

2. Begriff der Diakonie

Diakonie gehört zum Leben der christlichen Kirche. Sie wird für den einzelnen Christen und die einzelne Christin, die Gemeinde und die Kirche gleichermassen möglich durch die Zuwendung Gottes in Jesus Christus.

Diakonie beinhaltet solidarisches Handeln für und mit seelisch, geistig, körperlich, materiell und sozial Bedürftigen.

Diakonie leistet einen Beitrag zum Aufbau menschlicher Gemeinschaft und arbeitet mit an einer Gesellschaft, die auf der Würde des Menschen und auf Gerechtigkeit basiert.

Artikel II. Aufgaben und Tätigkeit

fondia initiiert, fördert und unterstützt das sozialdiakonische Handeln des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), seiner Mitgliedkirchen und der ihm nahestehenden Institutionen, Werke, Konferenzen und Organisationen.

Diese Aufgabe erfüllt fondia im wesentlichen durch

- Ermutigen zu, unterstützen, begleiten und auswerten von neuen sozialdiakonischen Projekten;
- Förderung der sozialdiakonischen Bewusstseinsbildung;
- Information und Vernetzung;
- Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Grundlagen- und Konzeptarbeit für die praktische sozialdiakonische Tätigkeit;
- Initiierung und Unterstützung von Grundlagen- und Konzeptarbeit im Hinblick auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz.

Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für festumschriebene Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks und in der Regel im Sinne von Starthilfen für neue Projekte in der Schweiz erbracht.

Artikel III. Organisation

1. Stiftungsrat

A. Amtsdauer und Altersgrenze

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Stiftungsrats scheidet auf Ende des Kalenderjahres aus, in dem es das 70. Altersjahr vollendet hat. Das nachfolgende Mitglied tritt in die laufende Amtszeit ein.

B. Stellung und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche;
- Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts zuhanden der AV des SEK;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts zuhanden der AV des SEK;
- Genehmigung des Voranschlags;

- Wahl von Ausschüssen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
- Vorschlagsrecht für neue Mitglieder des Stiftungsrats zuhanden der Abgeordnetenversammlung (AV) des SEK;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle;
- Anstellung, Führung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Geschäftsstelle; Erlass von Personalreglement und Pflichtenheften;
- Erlass und die Änderung von Reglementen nach Massgabe von Art. VI. Ziffer 2. lit. b des Stiftungsstatuts und Art. IV. hiernach;
- Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der AV des SEK nach Art. VII. des Stiftungsstatuts einzuholen ist.

C. Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber zweimal im Jahr.

2. Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)

Die AV des SEK hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates;
- Genehmigung von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Stiftung;
- Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten Reglements über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung;
- Stellungnahme bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der staatlichen Aufsichtsbehörde.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung. Sie erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Stiftungsstatut, Reglementen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere

- Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen zuhanden des Stiftungsrates;
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung;
- Vorbereitung von Stiftungsratssitzungen;
- Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
- Vorbereitung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats.

Artikel IV.

Änderung dieses Reglements

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die AV des SEK nach Art. VII. des Stiftungsstatuts befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. III. Ziff. 1. lit. C hiervor.

Revidiertes Reglement über die Tätigkeit und die Organisation gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 29. August 2002 und Genehmigung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 11./12. November 2002 sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 23. September 2003 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 13./15. Juni 2004.

Die Präsidentin des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats

Henriette Hartmann

Martin Vogler

Im Namen der Abgeordnetenversammlung
des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Der Präsident der AV

Der Leiter Geschäftsstelle

Lucien Boder, Pfarrer

Theo Schaad, Pfarrer